

**STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG**  
**der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt**  
**für die Studiengänge**  
**Pflege- und Gesundheitsförderung (BA), und Pflegewissenschaft (MA)**  
**vom 09.01.2006**  
**in der Fassung vom 20.07.2010**

**§ 1**  
**Studienziele**

- (1) Im Studiengang Pflegewissenschaft sollen wissenschaftlich fundierte Kenntnisse über die Versorgung und Betreuung von kranken, alten und hilfsbedürftigen Menschen vermittelt werden, die an der biblischen Tradition und dem Handeln Jesu Christi orientiert sind. Der Mensch wird als Einheit von Körper, Geist und Seele betrachtet, so dass Gesundheit, aber auch Krankheit, Leiden und Tod zum Leben gehören. Geboten ist die Zuwendung zu und die Solidarität mit den Menschen, die sich aus eigenem Vermögen nicht mehr helfen können. Das Angebot der Begegnung mit dem Evangelium sowie die Auseinandersetzung mit christlicher Anthropologie und Sozialethik sollen dazu beitragen, dass die Studierenden die ihr Handeln bestimmenden Werte kritisch klären und sich mit den Möglichkeiten christlichen Selbstverständnisses auseinandersetzen.
- (2) Vor dem Hintergrund dieses ganzheitlichen, ethisch begründeten Menschenbildes werden im Studiengang Pflegewissenschaft Kenntnisse vermittelt, die die Studierenden befähigen, Menschen in einem komplexen Gesundheitssystem mit arbeitsteilig agierenden Institutionen und interprofessionellen Behandlungsteams die für sie notwendige Gesundheitsförderung sowie Versorgung und Unterstützung im Krankheitsfall zukommen zu lassen. Sie werden zu Pflegeexpertinnen und -experten ausgebildet, die pflegerische Bedarfslagen patienten- oder bewohnerbezogen, zielgruppenspezifisch und bevölkerungspolitisch auf wissenschaftlicher Grundlage einschätzen und Interventionen einleiten können. Neben kommunikativen Fähigkeiten für diese Interaktionen stehen während des Studiums insbesondere die Entwicklung und Förderung analysierender und forschender Kompetenzen für Innovationsprozesse im Vordergrund.
- (3) Hierzu befassen sich die Studierenden mit:
- Theorie und Handlungsdimensionen der Pflege und Gesundheitsförderung
  - Pflege als Gesundheitsberuf
  - Pflegeforschung
  - Medizinischen Grundlagen
  - Innovations- und Qualitätsentwicklung in der Pflege
  - Pflegeberatung und Bildung
  - Gerontologie
  - Pflege- und Gesundheitsinformatik
  - Interkulturelle Pflege
  - Theologie und Ethik
  - Public Health/Gesundheitswissenschaften
  - Sozialwissenschaftlichen und rechtlich/institutionellen Grundlagen
- Diese inhaltlichen Schwerpunkte prägen sowohl den Bachelor- als auch den Master-Studiengang und sind in den einzelnen Modulen näher beschrieben.

## **§ 2 Gliederung des Studiums**

- (1) Der Studiengang Pflegewissenschaft bietet folgende Studienabschlüsse:  
Bachelor of Arts (B.A.) in „Pflege und Gesundheitsförderung“  
Master of Arts (M.A.) in „Pflegewissenschaft“.

## **§ 3 Bachelor-Studium**

- (1) Das Studium erstreckt sich beim Bachelor of Arts auf sechs Semester einschließlich der Praxisanteile und der Bachelor-Thesis.
- (2) Der Bachelor bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach internationalen Standards. Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge der Fachrichtung Pflege- und Gesundheitsförderung überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat.
- (3) Dabei soll die Bachelor-Thesis zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein Thema oder eine Problematik auf wissenschaftlicher Grundlage darzustellen, zu analysieren und methodisch in einen praktischen Bezug zur Pflegewissenschaft zu stellen.

## **§ 4 Master-Studium**

- (1) Auf dem ersten Studienabschluss baut das Masterstudium auf. Es umfasst vier weitere Semester einschließlich der Master-Thesis.
- (2) Der Master bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums und/oder zum Zugang in den höheren Dienst. Durch die Master-Prüfung wird deshalb festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die in der Pflegewissenschaft notwendigen gründlichen und vertieften theoretischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich reflektiert zu arbeiten und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse auch aus anderen Wissenschaftsdisziplinen anzuwenden.
- (3) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein anwendungs- oder forschungsbezogenes Problem aus dem Bereich der patientenorientierten Versorgungsgestaltung und Gesundheitsförderung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

## **§ 5 Umfang der Module**

- (1) Das Bachelor-Studium ist in 13 Module (geschlossene Lehr- und Studien- und Thesis-Einheiten, das Masterstudium in 10 Module mit jeweils zugeordneten Credit-Punkten organisiert.
- (2) Der Studienumfang umfasst im Bachelor-Teil insgesamt 180 Credit-Punkte, im Master-Teil weitere 120 Credit-Punkte.
- (3) Ein Punkt entspricht 30 Studienarbeitsstunden. Hierin enthalten sind: die Anwesenheit in Veranstaltungen, die wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit, die Vorbereitung und Erbringung der Prüfungsleistungen sowie die Praxiszeiten. Das Studium ist in Vollzeit-Form organisiert.
- (4) Die Module schließen jeweils mit studienbegleitenden Prüfungsleistungen ab, die nach § 11 Absatz 2 und 3 zu bewerten sind.

- (5) Die Abschluss-Prüfung ist bestanden, wenn die jeweils dafür erforderlichen Module einschließlich der Thesis erfolgreich abgeschlossen sind.

## **§ 6**

### **Modulstruktur und Abschlussprüfung**

- (1) Die Module umfassen Lehrveranstaltungen und/oder Studienarbeiten sowie Praxis- und Projektphasen der Studierenden. Einzelne Module erstrecken sich aufgrund fachlicher und/oder didaktischer Aspekte über zwei Semester.
- (2) Das jeweilige Semester-Lehrangebot definiert die Lehrveranstaltungen pro Modul im Einzelnen.
- (3) Die Prüfungsleistungen in den Modulen sind unabhängig voneinander abzuleisten. Eingangsvoraussetzungen können durch die in dem jeweiligen Modul Lehrenden aufgestellt werden.

## **§ 7**

### **Bachelor-Studium**

- (1) Das Bachelor-Studium hat folgende Funktionen:
- Einführung in Geschichte und Theorien der Pflegewissenschaft
  - Grundlegung und Vertiefung pflegewissenschaftlich basierter Handlungskompetenzen
  - Erwerb von Bezugswissen aus anderen für die Pflege relevanten Fachwissenschaften
  - Einübung in Forschungsmethoden
  - Kritische Analyse von institutionellen und gesellschaftspolitischen Aspekten des Gesundheitswesens
  - Orientierung in ethischen Fragestellungen
  - Klärung der eigenen Berufsrolle
  - Einführung in interdisziplinäres Arbeiten
  - Theorieorientierte und selbstreflexive Auswertung von Praxisprojekten
  - Übertragung fachwissenschaftlicher und gesellschaftspolitischer Kenntnisse in konkrete Projekte
  - Vermittlung von Innovationswissen.
- (2) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Bedingungen zur Zulassung zu einem grundständigen Studiengang nach § 63 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31.07.2000 erfüllt sowie eine berufspraktische Tätigkeit in der direkten Pflege in einer stationären, teilstationären oder ambulanten Einrichtung des Gesundheitswesens im Umfang von sechs Wochen Vollzeit erfolgreich absolviert hat.

(3) Der Aufbau des Bachelor-Studienganges ist wie folgt strukturiert:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<b>M 1/ A</b> Pflegewissenschaft - Wiss. Denken 10 cr	<b>M 1/ C</b> Pflegewissenschaft - Pflegeetheorie 5 cr	<b>M 5/ A</b> Pflegetheorie/ Interventionen - Pflegeprozess 5 cr	<b>M 7/ B</b> Pflegetheorie/ - Umgang mit Forschungserg. 5 cr	<b>M 8/ B</b> Lebensweltbez. . Pflege - Pflegepersp. 5 cr	<b>M 12</b> Care und Case Management 15 cr
<b>M 1/ B</b> Pflegewissenschaft - Pflegepraxis 10 cr	<b>M 1/ D</b> Pflegewissenschaft - Pflegepraxis 5 cr	<b>M 5/ B</b> Pflegetheorie/ Interventionen - Pflegepraxis 10 cr	<b>M 8/ A</b> Lebensweltbez. . Pflege - Patientenpersp. 5 cr	<b>M 10</b> Wahlpflicht A oder B 15 cr	<b>M 13</b> Bachelor - Kolloquium - Thesis 15 cr
<b>M 2/ A</b> Biomed. Grundlagen - Medizin/ Pharmakologie 5 cr	<b>M 2/ B</b> Biomed. Grundlagen - Pflegebez. Phänomene 10 cr	<b>M 6</b> Kommunikation 10 cr	<b>M 9</b> Praxisprojekt 20 cr	<b>M 11</b> Management- aufgaben GW 10 cr	
<b>M 3</b> Professionalität der Pflege 5 cr	<b>M 4</b> Ethisch fundiertes Handeln in der Pflege 10 cr	<b>M 7/ A</b> Pflegetheorie/ - Grundlagen 5 cr			
Praxis 10 cr Theorie 20 cr Gesamt 30 cr	Praxis 5 cr Theorie 25 cr Gesamt 30 cr	Praxis 10 cr Theorie 20 cr Gesamt 30 cr	Praxis 20 cr Theorie 10 cr Gesamt 30 cr	Praxis / Theorie 30 cr Gesamt 30 cr	Praxis / Theorie 30 cr Gesamt 30 cr

### 1. Semester

#### **Modul 1 Pflegewissenschaft und Gesundheitsförderung**

##### **Teil A: Einführung in wissenschaftliches Denken**

**10 cr**

Lernziele: Die Studierenden lernen die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich Pflege kennen und können sie im Rahmen der für das Studium erforderlichen Leistungsnachweise eigenständig anwenden. Das Modul qualifiziert darüber hinaus durch Praktika grundlegend für die fachbezogene Pflege von pflege- und hilfsbedürftigen Personen unterschiedlichen Alters in verschiedenen Lebenssituationen in Folge von Krankheit, Behinderung und in bestimmten Lebensphasen.

##### **Teil B: Pflegepraxis**

**10 cr**

Lernziele: Studierende lernen grundlegende Spezifika pflegerischer Handlungsfelder in stationären, teilstationären und ambulanten Versorgungseinrichtungen kennen. Hierbei steht die Anwendung theoretischer Kenntnisse über grundlegende Pflegesituationen im Vordergrund. Die Studierenden entwickeln Sozial- und Beziehungskompetenz, die sie befähigen, sich in einer pflegerischen Beziehung der pflege- und hilfsbedürftigen Person zuzuwenden und gemeinsam pflegerische Interventionen auszuhandeln, zu planen, umzusetzen und zu evaluieren.

Leistungsnachweis: siehe Modul 1 Teil D im 2. Semester

#### **Modul 2 Biomedizinische und biopsychosoziale Grundlagen der Pflege**

##### **Teil A: Medizin und Pharmakologie**

**5 cr**

Lernziele: Das Modul befähigt die Studierenden zum naturwissenschaftlichen Denken und zur Anwendung grundlegender Kenntnisse der Medizin und der Pharmakologie in der Pflege.

Leistungsnachweis: siehe Modul 2 Teil B im 2. Semester

### **Modul 3 Professionalität der Pflege**

**5 cr**

Lernziele: Die Studierenden kennen die zentralen Grundlagen ihrer Berufsgeschichte/Berufsethik, insbesondere christliche Pflegeleitbilder und diakonische Traditionen, und sie können die Rolle und Handlungslogik der Pflegeberufe im deutschen Gesundheitswesen einschätzen. Außerdem sind ihnen Entwicklungen des Pflegeberufes im internationalen Vergleich bekannt.

Leistungsnachweis: Referat mit Thesenpapier (ca. 20 Minuten)

## 2. Semester

### **Modul 1 Pflegewissenschaft und Gesundheitsförderung**

#### **Teil C: Pflegeetheorie**

**5 cr**

Lernziele: Die Studierenden sind in der Lage, wichtige Begriffe der Pflegewissenschaft zu erklären und diese Begriffe als Teile einer geordneten Gesamtheit des pflegerischen Wissens zu erkennen und wissenschaftstheoretisch zu hinterfragen. Sie kennen zentrale Pflegeetheorien und können deren Bedeutung für klinische Pflegeforschung, -lehre, -management, -praxis kritisch einschätzen. Darüber hinaus lernen sie grundlegende Spezifika der pflegerischen Handlungsfelder in stationären, teilstationären und ambulanten Versorgungseinrichtungen oder in äquivalenten Einrichtungen des Gesundheitswesens kennen.

#### **Teil D: Pflegepraxis**

**5 cr**

Lernziele: Dieser Praxisteil des Moduls qualifiziert aufbauend für die fachbezogene Pflege von pflege- und hilfsbedürftigen Personen. Hierbei lernen Studierende erweiterte Spezifika pflegerischer Handlungsfelder kennen, d.h. sie erwerben Kenntnisse über komplexere Pflegesituationen. Dabei können die Studierenden pflegerische Interventionen theoriebasiert unter Berücksichtigung der Perspektive der pflege- und hilfsbedürftigen Person umsetzen, anwenden und evaluieren. Des Weiteren erwerben sie Selbst- und Lernkompetenz, die eigene pflegerische Tätigkeit in der Interaktion mit hilfe- und pflegebedürftigen Personen kritisch reflektieren und optimieren zu können.

Leistungsnachweis: Portfolio

### **Modul 2 Biomedizinische und biopsychosoziale Grundlagen der Pflege**

#### **Teil B: Pflegebezogene Phänomene**

**10 cr**

Lernziele: Die Studierenden rezipieren ausgewählte Grundzüge der pflegerelevanten biomedizinischen, psychosomatischen und sozio-psycho-somatischen Erkenntnisse als Grundlage aufbauender Fragestellungen der Pflege. Sie können diese Ansätze kritisch hinterfragen und exemplarisch für die Bearbeitung pflegebezogener Phänomene integrieren. Christliche Werthaltungen zu Gesundheit/Krankheit/Behinderung sind ihnen bekannt und können in der Auseinandersetzung mit bioethischen Fragestellungen benannt werden.

Leistungsnachweis: Schriftliche Prüfungsleistung (Klausur – 2 Stunden)

### **Modul 4 Ethisch fundiertes Handeln in der Pflege**

**10 cr**

Lernziele: Die Studierenden lernen Grundlagen der Moral und Ethik aus Theologie und Philosophie kennen und können diese exemplarisch auf Alltags- und Problemsituationen in der Pflege anwenden. Sie sind mit ausgewählten Entwürfen der Pflegeethik vertraut und lernen, ihr Handeln in der Pflege-

praxis, in der Gesundheitsförderung und im institutionellen Kontext an Spannungsfeldern zwischen ethischen und fachlichen Konzepten kritisch zu reflektieren.

Leistungsnachweis: Referat (20 Minuten)

---

### 3. Semester

#### **Modul 5 Pflegebedarf und Interventionen**

##### **Teil A: Pflegeprozess**

**5 cr**

Lernziele: Die Studierenden sind qualifiziert, bei ausgewählten Patienten und Klientengruppen sowie Krankheitsbildern den Pflegeprozess personenorientiert und ethisch begründet anzuwenden. Sie können Menschen in ihrem Kranksein und Gesundsein verstehen, ihre Problemlagen und Eigenkompetenzen pflegediagnostisch erfassen und daraus den Pflegebedarf ableiten. Dabei können sie neue Informationstechnologien adäquat einsetzen.

##### **Teil B: Pflegepraxis**

**10 cr**

Lernziele: Die Studierenden gestalten eine pflegerisch-professionelle Beziehung zu hilfe- und pflegebedürftigen Personen unter Berücksichtigung sowohl ethischer als auch gesundheitsförderlicher Prinzipien. Theologische und philosophische Denkansätze zum Umgang mit Menschen (wie z.B. Menschenwürde, Personenbegriff) sind ihnen vertraut. Die Studierenden erreichen zunehmend selbstständiger Pflegeergebnisse in einem professionell-kommunikativen Abstimmungs- und Aushandlungsprozess. Außerdem entwickeln die Studierenden ein Bewusstsein für ihre Berufsrolle in multiprofessionellen Team.

Leistungsnachweis: Fallanalyse (Mündliche Teampräsentation)

#### **Modul 6 Kommunikation**

**10 cr**

Lernziele: Dieses Modul befähigt die Studierenden, ihre Berufsrolle unter dem Blickwinkel des kommunikativen Handelns zu begründen und so ihren Teil der Pflegebeziehung im multiprofessionellen Team aktiv, fachlich qualifiziert und ethisch reflektiert zu gestalten. Es vermittelt ihnen ausgewähltes psychologisches und soziologisches Grundlagenwissen und bietet ihnen damit Möglichkeiten zur Konfliktlösung und eigenen Stressbewältigung.

Leistungsnachweis: Fallklausur (2 Stunden)

#### **Modul 7 Pflegeforschung**

##### **Teil A: Grundlagen der Pflegeforschung**

**5 cr**

Lernziele: Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse über die Logik und Vorgehensweise empirischer Forschung bezogen auf ihr Berufsfeld. Sie können Unterschiede und Gemeinsamkeiten qualitativer und quantitativer Forschungsansätze, Designs und methodischer Verfahren benennen und reflektieren.

Leistungsnachweis: Siehe Modul 7 Teil B im 4. Semester

---

### 4. Semester

#### **Modul 7 Pflegeforschung**

##### **Teil B: Umgang mit Forschungsergebnissen**

**5 cr**

Lernziele: Die Studierenden sind in der Lage, fachbezogene empirisch-wissenschaftliche Texte zu lesen und im Hinblick auf ihre Güte und Bedeutung für ihr Berufsfeld zu beurteilen. Sie können darüber hinaus Forschungsergebnisse aus praxisnahen wissenschaftlich-empirischen Veröffentlichungen für eine berufliche Anwendung aufbereiten und präsentieren. Außerdem ver-

fügen sie über Kenntnisse, um eine eigenständige, methodisch korrekte Evaluation eines umgrenzten Praxisproblems vornehmen zu können, z.B. aus dem Bereich der Qualitätsentwicklung.

Leistungsnachweis: Dokumentation eines Forschungsproblems (ca. 15 Seiten)

### **Modul 8 Lebensweltbezogene Pflege**

#### **Teil A: Patientenperspektive**

**5 cr**

Lernziele: Die Studierenden erkennen, dass einzelne gesundheitlich relevante Verhaltensweisen in ein komplexes Gesamtmuster von Praktiken, Einstellungen, Werthaltungen und Gefühlslagen eines milieutypischen, geschlechtsspezifischen, aber auch lebensphasenabhängigen Lebensstil eingebunden sind. Subjektive Erklärungsansätze für Krankheit (z. B. als Strafe für schuldhaftes Handeln) können in ihrer theologischen Tradition verortet werden. Die Studierenden können Pflege- und Unterstützungsleistungen daraufhin abstimmen und in ausgewählten Pflegesituationen anwenden.

Leistungsnachweis: Siehe Modul 8 Teil B im 5. Semester

### **Modul 9 Praxisprojekt**

**20 cr**

Lernziele: In diesem Modul arbeiten die Studierenden auf der Grundlage des Lebensweltansatzes an der Umsetzung pflegebezogener Konzepte. Dabei konzipieren sie pflegerische Interventionen und richten sie auf der Basis des Pflegeprozesses nach gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Prinzipien personenzentriert und situationsangemessen aus. Darüber hinaus bringen die Studierenden Beratungs- und Anleitungskompetenzen, Kompetenzen in der wissenschaftsbasierten Konzeptentwicklung und Projektplanung zur Anwendung.

Leistungsnachweis: Fallstudie (ca. 20-25 Seiten)

---

## 5. Semester

### **Modul 8 Lebensweltbezogene Pflege**

#### **Teil B: Perspektive des pflegerischen Handelns**

**5 cr**

Lernziele: Die Studierenden bauen Schlüsselkompetenzen im Hinblick auf Anleitung für die Praxis aus. Sie lernen dazu pädagogische Grundlagen kennen, z.B. lernpsychologisches Wissen, Kompetenzmodelle und Formen der Praxisanleitung. Vor dem Hintergrund ihrer bereits erworbenen fachlichen Kenntnissen sind sie in der Lage, Unterstützungsbedarf unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen und Perspektiven der Situationsbeteiligten zu identifizieren und angemessene Maßnahmen in interprofessionellen Teams abzustimmen und einzuleiten.

Leistungsnachweis: Hausarbeit (15-20 Seiten)

### **Modul 10 Anwendungsfelder der Pflege und Gesundheitsförderung** **15 cr**

#### Wahl A: Gesundheitsförderung, Schulung und Beratung

Lernziele: Die Studierenden verfügen über spezifisches Grundlagenwissen, das sie befähigt, auf Verhaltens- und Verhältnisebene Gesundheit zu fördern. Sie sind in der Lage, die spezifischen Methoden und Strategien der Gesundheitsförderung, Schulung und Beratung umzusetzen.

oder

#### Wahl B: Sterbe- und Trauerbegleitung

Lernziele: Die Studierenden reflektieren ihre Einstellungen und Erfahrungen zum Tod als Bestandteil des menschlichen Lebens und sind mit Sinndeutungen und Ritualen des Christentums und anderer Religionen zu Sterben und Tod vertraut. Sie kennen Handlungs- und Problemfelder des institutionellen Umgang mit Sterbenden und trauernden Angehörigen, z.B. in Pallia-

tivpflegeeinrichtungen und Hospizen. Bezogen auf unterschiedliche Adressatengruppen und Situationen lernen sie wissenschaftlich fundierte Konzepte der Begleitung kennen und können diese anwenden.

Leistungsnachweis: Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation einer eigenständigen Begleitungs- oder Entwicklungsaufgabe (30 Minuten)

**Modul 11 Managementaufgaben im Gesundheitswesen 10 cr**

Lernziele: Die Studierenden erwerben in diesem Modul Grundkenntnisse, um das eigene Managementhandeln in institutionellen Kontexten ethisch reflektiert gestalten zu können. Auf der Grundlage verschiedener Qualitätsentwicklungsansätze können die Studierenden unterschiedliche Sichtweisen auf die Gesundheitsversorgung einnehmen (z.B. eine patientenbezogene, eine einrichtungsspezifische und eine einrichtungsübergreifende Perspektive). Dabei lernen die Studierenden, unterschiedliche Sichtweisen auf die Gesundheitsversorgung zu unterscheiden, z.B. die einrichtungsspezifische und die einrichtungsübergreifende Perspektive. So können sie organisationsbezogene, ökonomische, rechtliche und informationelle Prozesse differenziert analysieren sowie ihre Handlungsspielräume erkennen und gestalten. Sie tragen damit zur Qualitätsentwicklung der Arbeitsabläufe und zur Personalorientierung der Institution bei. Darüber hinaus sind sie mit den rechtlichen Rahmenbedingungen wie SGB V und SGB XII vertraut.

Leistungsnachweis: Gruppenpräsentation einer Problembearbeitung (30 Minuten)

---

6. Semester

**Modul 12 Care und Case Management 15 cr**

Lernziele: In diesem Modul erwerben Studierende spezielle Kompetenzen im Umgang mit Schnittstellensituationen im Gesundheitswesen. Sie lernen unterschiedliche Ansatzpunkte, Beratungsformen und Organisationsformen kennen, mit denen die Pflegeberufe ihren Beitrag zur Sicherung der Versorgungskontinuität leisten können und die sie zur Übernahme von Case-Management Funktionen in unterschiedlichen Settings befähigen.

Leistungsnachweis: Referat oder Klausur

**Modul 13 Bachelor-Kolloquium und Bachelor-Thesis 15 cr**

Lernziele: Die Abfassung der Thesis wird durch ein Bachelor-Kolloquium vorbereitet und begleitet. Die Studierenden setzen sich in ihrer Abschlussarbeit mit einem begrenzten Thema der Pflegewissenschaft auseinander. Sie sollen exemplarisch zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Thema oder eine Problematik auf wissenschaftlicher Grundlage darzustellen, zu analysieren und methodisch unter Verdeutlichung des Praxisbezugs zu bearbeiten.

Leistungsnachweis: Wissenschaftliche Hausarbeit (12 cr) (ca. 40-50 Textseiten)

**§ 8**

**Praxisphasen**

Die Praxisanteile und das Projektstudium (Modul 9 und Modul 22 im Masterstudien-gang) sind ein in das Studium integrierter, von daher inhaltlich bestimmter, betreuter und durch die Hochschule begleiteter Studienabschnitt, der in der Regel in einer Einrichtung des Gesundheitswesens abgeleistet werden. Eine Begleitung der Studierenden durch

- regelmäßige Kontakte der Begleitdozentin/ des Begleitdozenten zur Praxisstelle
- Bearbeitung von Erfahrungen in der Gruppe

- ergänzende Theorievermittlung
- Auswertung und Praxisbericht

ist sicherzustellen, um den Transfer von Erkenntnissen und Erfahrungen zwischen Praxisfeld und Lehrgebieten zu gewährleisten.

## § 9 Masterstudium

(1) Das Masterstudium hat folgende Funktionen:

- Vertiefung der Analysefähigkeit professioneller Kompetenzen
- Befähigung zur Entwicklung eigenständiger Konzepte in der Patientenversorgung und Gesundheitsförderung unter Berücksichtigung ethischer Aspekte
- Befähigung zur interdisziplinären wissenschaftlichen Bearbeitung von Problemen aus dem Bereich der Pflegewissenschaft
- Befähigung zur Analyse und Evaluation von Institutionen
- Befähigung zur selbstständigen theoretischen Weiterentwicklung der Konzepte der Pflegewissenschaft

(2) Zum Studium kann zugelassen werden, wer eine Bachelor- oder vergleichbare Abschlussprüfung in einem Studiengang mit Schwerpunktsetzung Pflege/Gesundheit mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,50 bestanden hat, sodass fundierte pflegewissenschaftliche/gesundheitswissenschaftliche Kenntnisse vorausgesetzt werden können. Geht die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers aus den eingereichten Unterlagen nicht ausreichend hervor, entscheidet der Prüfungsausschuss durch ein Bewerbungsgespräch über die Zulassung zum Studium, gegebenenfalls mit der Auflage einer verpflichtenden Teilnahme an zusätzlichen Modulen aus dem Bachelor-Studiengang des Fachbereichs.

(3) Der Aufbau des Master-Studienganges ist wie folgt strukturiert:

7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester
<b>M 14</b> Studium generale: Pflegewissenschaft und ihre Bezugssysteme  5 cr	<b>M 18</b> Public Health, Public Health Nursing und Versorgungsforschung im internationalen Vergleich  15 cr	<b>M 20</b> Qualitätsentwicklung in pflegebezogenen Handlungsfeldern  10 cr	<b>M 23</b> Master-Kolloquium mit Präsentation der Konzeption  25 cr
<b>M 15</b> Strukturen u. Organ. Gesundheitswesen 5 cr	<b>M 19</b> Zielgruppenspezifische Prävention 15 cr	<b>M 21</b> Patientenorient./ -autonomie 10 cr	Master-Thesis 25 cr
<b>M 16</b> Handlungsfelder der Gesundheitsberufe: Kooperation, Bildung u. Beratung 10 cr		<b>M 22</b> Projektstudium  10 cr	
<b>M 17</b> Forschung u. wissenschaftl. Arbeiten 10 cr			
Praxis Theorie Gesamt: 30 cr	Gesamt: 30 cr	Gesamt: 30 cr	Gesamt: 30 cr

## 7. Semester

### **Modul 14 Studium generale: Pflegewissenschaft und ihre Bezugssysteme**

**5 cr**

Lernziele: Um ihre Berufsrolle im Gesundheitswesen adäquat ausfüllen zu können, kennen die Studierenden allgemeine Wissensbestände zu Menschsein, Gesundheit, Krankheit, Leid und Tod aus der Theologie und den sozialwissenschaftlichen Bezugswissenschaften und können diese exemplarisch an ausgewählten Querschnittsthemen verknüpfen.

Leistungsnachweis: Referat (20 Minuten) mit Thesenpapier

### **Modul 15 Strukturen und Organisation der Gesundheitsversorgung**

**5 cr**

Lernziele: Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse über rechtliche, finanzielle und soziale Rahmenbedingungen der Gesundheitseinrichtungen. Sie sind in der Lage, deren Bedeutung für die Funktionen und Handlungsstrategien der professionellen Akteure, besonders der Pflege, zu analysieren und zu interpretieren. Sie können die Konsequenzen für Patienten und ihre Angehörigen erkennen und daraus Gestaltungsvorschläge für ethisch begründete Veränderungsprozesse ableiten.

Leistungsnachweis: Portfolio

### **Modul 16 Handlungsfelder der Gesundheitsberufe: Kooperation, Bildung und Beratung**

**10 cr**

Lernziele: In diesem Modul geht es um die Gestaltung von kommunikationsintensiven Prozessen in der Arbeit mit PatientInnen, Angehörigen und KollegInnen. Dazu vertiefen die Studierenden ihre Grundkenntnisse über ausgewählte Kommunikations- und Interaktionsmodelle und erkennen deren Bedeutung für pflegebezogene Beratungs- und Bildungsarbeit. Unter Einbeziehung einschlägiger pädagogischer und pflegewissenschaftlicher Konzepte sowie aktueller Gesetzesgrundlagen sind sie in der Lage, Beratungs- und Bildungsangebote für PatientInnen und deren Angehörige sowie für KollegInnen zu entwickeln und gemeinsam mit den Beteiligten eine situationsangemessene Lösung zu erarbeiten.

Leistungsnachweis: Entwurf und mündliche Präsentation eines zielgruppenspezifischen Bildungs- oder Beratungskonzeptes (20 Minuten)

### **Modul 17 Forschung und wissenschaftliches Arbeiten**

**10 cr**

Lernziele: Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig Forschungsergebnisse zu rezipieren, im Hinblick auf ihre methodische und theoretische Güte zu bewerten, praxisrelevant aufzubereiten und zu vermitteln. Sie erweitern ihre Forschungskompetenz und entwickeln für ausgewählte Fragestellungen passende Forschungsdesigns unter Berücksichtigung angemessener Methoden und Auswertungsverfahren.

Leistungsnachweis: Projektdesign (ca. 15 Seiten)

## 8. Semester

### **Modul 18 Public Health, Public Health Nursing und Versorgungsforschung im internationalen Vergleich 15 cr**

Lernziele: Das Modul befähigt die Studierenden, Auswirkungen rechtlicher, ökonomischer und institutioneller Gegebenheiten auf die Bevölkerungsgesundheit zu erkennen. Vor dem Hintergrund aktueller Erkenntnisse der nationalen und internationalen Versorgungsforschung vertiefen die Studierenden ihr Wissen über Strukturen, Ressourcen, Prozesse und Outcomes von unterschiedlichen Ansätzen der Krankheitsverhütung, Krankheitsbewältigung und Krankheitsbekämpfung.

Leistungsnachweis: Klausur (180 Minuten)

### **Modul 19 Zielgruppenspezifische Prävention und Gesundheitsförderung Einflussfaktoren auf Gesundheit und Krankheit 15 cr**

Lernziele: Die Studierenden können systematisch Gesundheitsbedarfe ermitteln, gesundheitsförderliche Maßnahmen planen, begründen und evaluieren. Dazu vertiefen sie krankheits- und gesundheitsbezogenes Wissen am Beispiel ausgewählter chronischer Krankheitsbilder. Ihre Kenntnisse von psychischen, sozialen und ökologischen Einflussfaktoren auf Gesundheit nutzen sie, um auf die Gesundheitsbedürfnisse unterschiedlicher Gruppen einzugehen. Das vertiefte und vernetzte Theoriewissen wird in einem Praxisprojekt in einer Einrichtung des Gesundheitswesens eigenständig erprobt.

Leistungsnachweis: Präsentation eines Projektplans (ca. 15 Seiten / 30 Minuten)

---

## 9. Semester

### **Modul 20 Qualitätsentwicklung zur Steuerung von Arbeits- und Innovationsprozessen in pflegebezogenen Handlungsfeldern 10 cr**

Lernziele: Die Studierenden machen sich mit den Grundlagen von Betriebswirtschaftslehre, Controlling und Pflegeinformatik als Steuerungsinstrumente für pflegebezogene Leistungsprozesse vertraut. Sie kennen die Reichweite und Grenzen von Konzepten der Qualitätsentwicklung, des Qualitätsmanagements, der Teamentwicklung sowie Ansätze für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit in Non-Profit-Organisationen.

Leistungsnachweis: Klausur (120 Minuten)

### **Modul 21 Patientenorientierung und Patientenautonomie 10 cr**

Lernziele: Die Studierenden vertiefen ihre theoretischen Kenntnisse über Strukturen und professionelle Handlungskonzepte integrierter Versorgungsansätze und über ethisch sowie forschungsorientierte Erkenntnisse zur Patientenautonomie. Dabei wird das Konzept der Autonomie unter Bezug auf den christlichen Gedanken der Geschöpflichkeit kritisch reflektiert. Die Studierenden können patientenorientierte Versorgungspfade argumentativ begründen, entwickeln und im Hinblick auf ihre Effizienz evaluieren. Außerdem vertiefen die Studierenden ihre kommunikativen und sozialen Kompetenzen, um in unterschiedlichen Versorgungssettings einen aktiven Gestaltungsbeitrag leisten zu können.

Leistungsnachweis: Portfolio

**Modul 22 Projektstudium****10 cr**

Lernziele: Die Studierenden wenden die im bisherigen Studium erworbenen Theorie- und Methodenkompetenzen im Rahmen eines forschungsorientierten Praxisprojektes exemplarisch an. Das Praxisprojekt kann in unterschiedlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens stattfinden und bezieht sich auf eine systematische pflege-/gesundheitsbezogene Intervention und deren Evaluation. In diesem Rahmen reflektieren und/oder erproben die Studierenden einen exemplarischen Theorie-Praxistransfer.

Leistungsnachweis: Erstellung und Präsentation eines Projektberichts mit Begründung der Intervention/Evaluation für eine erfolgreiche Verstetigung (ca. 10 Seiten / 20 Minuten)

---

10. Semester:**Modul 23 Master-Kolloquium und Master-Thesis****5 cr / 25 cr**

Lernziele: Die Studierenden sind in der Lage, eine Fragestellung aus den vielfältigen Bereichen der patientenorientierten Versorgungsgestaltung und der Gesundheitsförderung mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig schriftlich zu bearbeiten sowie ihre Aussagen mündlich darzustellen und in der Diskussion zu verteidigen. Die Abfassung der Thesis (25 cr) wird durch ein Master-Kolloquium vorbereitet und begleitet, in dem die Konzeption präsentiert wird (5 cr).

Leistungsnachweise: Master-Thesis (80 - 100 Seiten und Anhang)

**§ 10****Prüfungsleistungen**

- (1) Jedes Modul wird mit einem studienbegleitend zu erbringenden Leistungsnachweis abgeschlossen. Form und Inhalte der Prüfung beziehen sich auf die Studieninhalte und -ziele des Moduls.

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind in § 7 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 aufgeführt.

- (2) Die Studierenden sollen nicht nur zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt werden, sondern sie sollen lernen wissenschaftliche Erkenntnisse im Zusammenwirken mit anderen Personen zu gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden (insoweit gilt § 13 Absatz 3 entsprechend).

**§ 11****Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulnote**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden benotet. Das Prüfungsamt legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die jeweilige Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen fest.
- (2) Es sind nur folgende Einzelnoten möglich: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wird.
- (4) Setzt sich eine Modulprüfung aus selbstständigen Teilprüfungen (s. Angabe Modulhandbuch) zusammen, muss jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Die Gesamtnote der Modulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mit-

tel aus den Noten der Teilprüfungen. Dabei ist eine Gewichtung je nach Anteil an den ECTS-Punkten des Moduls möglich, was mit dem Beginn der Lehrveranstaltungen im Modul bekannt zu machen ist.

- (5) Sind an der Bewertung einer Modulprüfung oder Teilmodulprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist sie bestanden, wenn (a) die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet und (b) die Gesamtnote ebenfalls mindestens „ausreichend“ ergibt. Bei zwei Prüfenden gilt nur (b). Die Gesamtnote der Modulprüfung oder Teilmodulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Dabei ist eine Gewichtung je nach Anteil an den ECTS-Punkten des Moduls möglich, was mit dem Beginn der Lehrveranstaltungen im Modul bekannt zu machen ist.
- (6) Noten in Modulen, die sich durch Bildung des arithmetischen Mittels ergeben, werden ungerundet bis auf zwei Kommastellen genau angegeben und gehen auch so in die weitere Notenbildung ein.
- (7) Aufgrund der internationalen Ausrichtung des Studiengangs werden die Noten durch einen internationalen Umrechnungswert entsprechend dem ECTS-Handbuch ergänzt.

Notenstufen	Definition	Erläuterung	ECTS-Umrechnung
1,00 – 1,50	hervorragend	ausgezeichnete Leistungen	A
1,51 – 2,00	sehr gut	überdurchschnittliche Leistung	B
2,01 – 2,50	gut	insgesamt gute und solide Arbeit	C
2,51 – 3,50	befriedigend	Mittelmäßig	D
3,51 – 4,00	ausreichend	die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	E
ab 4,01	nicht bestanden	die Wiederholung der Prüfungsleistung ist erforderlich	F

## § 12 Gesamtnote

Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung errechnet sich aus den Noten der mit den Credit-Punkten gewichteten Module als arithmetisches Mittel und ist bis auf zwei Stellen hinter dem Komma anzugeben.

## § 13 Bachelor-Thesis

- (1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer die in § 7 Absatz 3 genannten Module 1-10 bestanden hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind, die für die Prüfung festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn die Kandidatin/der Kandidat eine Modul-, Zwischen-, Vordiplom-, Diplom- oder Bachelorprüfung in einem entsprechenden Studiengang an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

In Zweifelsfällen sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter und die Kandidatin/der Kandidat zu hören.

- (3) Die Bachelor-Thesis ist in deutsch oder englisch abzufassen. Sie umfasst 40-50 Textseiten. Hinzu kommt eine etwa einseitige Zusammenfassung der Thesis in der zweiten genannten Sprache.
- (4) Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei muss die individuelle Leistung einer/eines jeden einzelnen Bearbeitenden einen wesentlichen Anteil an der Thesis darstellen sowie aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und in sich bewertbar sein. Es sollen aber bei einer Gruppenleistung gleichzeitig bestimmte Teile von allen Gruppenmitgliedern gemeinsam erarbeitet werden, so etwa die gemeinsame Problemdarstellung und/oder eine Ergebniszusammenfassung.
- (5) Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen ein Thema in Vereinbarung mit einer/einem Lehrenden, welche/welcher die Thesis betreut (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. Zu den vom Prüfungsausschuss festzusetzenden und vom Prüfungsamt zu veröffentlichenden Meldeterminen melden sie ihr Thema und ihre Vorschläge für die sie betreuenden Gutachterinnen/Gutachter schriftlich an.
- (6) Die endgültige Formulierung des Themas der Thesis erfolgt im Einvernehmen zwischen Kandidatin/Kandidat, der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und dem Prüfungsausschuss.
- (7) Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter wird im Einvernehmen zwischen Kandidatin/Kandidaten und Erstgutachterin/Erstgutachter nach fachlichen Gesichtspunkten und unter Wahrung der Interdisziplinarität vom Prüfungsausschuss bestimmt. Kommt kein Einvernehmen zustande, bestimmt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Erstgutachterin/des Erstgutachters eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter.
- (8) Ist die Zulassung zur Thesis erfolgt, wird der Kandidatin/dem Kandidaten zu einem hochschulöffentlich bekannt gemachten Ausgabetermin das genaue Thema, die Gutachterinnen/Gutachter sowie die Bearbeitungszeit mitgeteilt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Danach sind Themenänderungen nicht mehr möglich.
- (9) Die Thesis ist in einem Zeitraum von 3 Monate anzufertigen. Liegen Gründe vor, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungszeit durch die Leitung des Prüfungsamtes angemessen, d.h. bis zu 6 Wochen verlängert werden. Die Kandidatin/der Kandidat hat die Gründe glaubhaft zu machen. Wird der Antrag auf Verlängerung nicht durch Erkrankung begründet und mit Attest belegt, so muss eine Stellungnahme der Erstgutachterin/des Erstgutachters beigefügt werden. Bei einer Erkrankung, die über diese 6 Wochen hinausgeht, ist eine Verlängerung von insgesamt 3 Monaten nur unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes möglich.
- (10) Erkennt die Leitung des Prüfungsamtes die Gründe nicht an, so gibt sie dies durch einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid der Kandidatin/dem Kandidaten binnen einer Woche bekannt.
- (11) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit bzw. den von ihr/ihm zu verantwortenden Teil einer Gruppenarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (12) Die Thesis ist fristgemäß in 3 Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt wird vom Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

## **§ 14** **Master-Thesis**

- (1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer die in § 9 Absatz 3 genannten Module Nr. 14-20 erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind, die für die Prüfung festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn die Kandidatin/der Kandidat eine Modul-, Zwischen-, Vordiplom-, Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung in einem entsprechenden Studiengang an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.  
In Zweifelsfällen sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter und die Kandidatin/der Kandidat zu hören.
- (3) Die Master-Thesis ist in deutsch oder englisch abzufassen. Ihr Umfang beträgt 80-100 Textseiten. Wenn die Master-Thesis auf einer ersten Abschlussarbeit aufbaut, muss diese gemäß § 4 Absatz 3 vertieft und erweitert werden. Hinzu kommt eine etwa einseitige Zusammenfassung in der zweiten genannten Sprache.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate.
- (5) § 13 Absätze 4 bis 12 gelten, mit Ausnahme von Absatz 9, Satz 1, entsprechend.

## **§ 15** **Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) Die erfolgreichen Prüfungsleistungen in den Modulen werden jeweils durch die Prüfenden bescheinigt.
- (2) Über die Bachelor- und Master-Abschlussprüfungen erstellt das Prüfungsamt Zeugnisse nach den Anlagen 1 bis 4.

## **§ 16** **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Module in Studiengängen der Pflegewissenschaft oder benachbarter Disziplinen (Public Health, Pflegepädagogik, Pflegemanagement u.a.) entsprechend dieser Prüfungsordnung werden bei Vorlage des entsprechenden Zeugnisse auf Antrag anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Hochschulstudiengang werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig in Inhalt, Umfang und Lernzielanforderungen sind.
- (3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen und die Anrechnung dort verbrachter Studienzeiten sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft auf schriftlichen Antrag hin der Prüfungsausschuss. Die Stellungnahme einer zuständigen Professorin/eines zuständigen Professors ist einzuholen.

## **§ 17**

### **Einstufungsprüfung**

- (1) Bewerberinnen/Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach dem Hessisches Hochschulgesetz, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums der Pflegewissenschaft erforderlich sind, können Studiensemester sowie Prüfungsleistungen nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung angerechnet werden.
- (2) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung sind beizufügen:
  1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs
  2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der nach dem Hessisches Hochschulgesetz geforderten Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind
  3. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber bereits eine Zwischen-, Vordiplom-, Diplom- oder Bachelorprüfung als Studierende/Studierender oder Externe/Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zur Einstufungsprüfung.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin / der Bewerber
  1. eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
  2. die in Absatz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
  3. die Zwischen-, Vordiplom-, Diplom- oder Bachelorprüfung als Studierende/Studierender oder Externe/Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) Wird die Bewerberin/der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Wissenschaftsbereichen und in welcher Form die Prüfung abzulegen ist und gegebenenfalls welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.
- (6) Über das Ergebnis der bestandenen Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, in dem festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden bzw. als erbracht gelten.

## **§ 18**

### **Prüfungsamt**

- (1) Das Prüfungsamt wird von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten bzw. der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes (§6 der Selbstverwaltungsordnung der EFHD >SVO> vom 16.05.2000) geleitet. Im Falle längerer Abwesenheit wird sie/er durch die Präsidentin/den Präsidenten oder eine von ihr/ihm beauftragte Dekanin oder einen von ihr/ihm beauftragten Dekan vertreten. Das Prüfungsamt unterhält ein Sekretariat.

- (2) Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule einschließlich der Ausfertigung der Bachelor- und Masterzeugnisse und -urkunden und der sonstigen Zeugnisse zuständig. Es achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Das Prüfungsamt setzt die Termine für den Antrag auf Zulassung zu den Thesis-Arbeiten fest und gibt sie hochschulöffentlich bekannt.
- (4) Das Prüfungsamt gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens 10 Tage nach der Sitzung des Prüfungsausschusses, auf der die Prüfungskommissionen festgelegt werden, durch Aushang bekannt.
- (5) Widersprüche gegen den Prüfungsablauf und gegen Prüfungsergebnisse sind dem Prüfungsamt schriftlich mit Begründung vorzulegen. Die Leitung des Prüfungsamtes entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt sie einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Die Leitung des Prüfungsamtes hat das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Gast teilzunehmen.

## **§ 19**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  1. Zwei Professorinnen/Professoren (§ 1 Absatz 4 lit. a SVO vom 16.05.2000),
  2. Eine Studentin/ein Student welche/welcher mindestens im 3. Semester studiert,Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Professorin/des Professors beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Ein studentisches Mitglied scheidet aus, sobald es den Antrag auf Zulassung zur Thesis gestellt hat.
- (4) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist durch Aushang hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (5) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Anerkennung von Praxiszeiten durch vor dem Studium erbrachten Leistung oder Berufserfahrungen
  - Anerkennung von Modulen aus Studiengängen der Pflegewissenschaft oder benachbarter Disziplinen entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung
  - Feststellung der Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten in einem anderen Hochschulstudiengang
  - Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen und die Anrechnung dort erbrachter Studienzeiten
  - Festlegung der Zeitpunkte der Modulprüfungen sowie Bekanntgabe der im jeweiligen Modul Prüfenden
  - Festlegung der Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen
  - Zulassung zur Thesis
  - Genehmigung der Themen der Thesis und Bestimmung der Erst- und Zweitgutachterin/des Erst- und Zweitgutachters.

- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Thesis sowie über Verteilung der Prüfungseinzelnoten und Gesamtnoten.

Der Bericht ist durch das Prüfungsamt vorzubereiten und in geeigneter Weise offenzulegen.

Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Vorsitzende/sein Vorsitzender und 1 weiteres Mitglied bzw. deren Vertreterin/dessen Vertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Bestimmte eilbedürftige oder Routine-Aufgaben können durch Beschluss an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses delegiert werden.

- (8) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet.

## **§ 20 Prüfungsbefugnis**

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern sowie Gutachterinnen und Gutachtern können bestellt werden:

- a) Professorinnen und Professoren (§ 1 Absatz 4 lit. a SVO vom 16.05.2000)
- b) Honorarprofessorinnen und -professoren
- c) Mitglieder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind
- d) Lehrbeauftragte, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist.

Prüfungen dürfen nur von Lehrenden bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfungsbefugnis der Lehrbeauftragten ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Bei den Thesis-Arbeiten muss zumindest eine/einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter Professorin oder Professor an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt sein.

- (2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer oder Prüferin. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

## **§ 21 Teilnahme an Prüfungen**

- (1) Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt den Zeitpunkt für die Modulprüfungen sowie die Meldetermine zur Thesis-Zulassung fest und gibt diese hochschulöffentlich bekannt.

- (2) Immatrikulierte Studierende, die das entsprechende Modul belegt haben, gelten als zur Modul-Prüfung angemeldet, wenn sie ihre Teilnahme nicht spätestens 3 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich abgesagt haben.

## **§ 22**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung von Prüfungen**

- (1) Eine Leistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen den Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Die nicht beendete Prüfung muss innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden (Nachholprüfung). Andernfalls gilt sie als nicht bestanden.
- (4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Kandidatinnen/Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin/dem Prüfer oder von der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Entscheidungen nach den Absätzen 1,2 und 4 trifft die Leitung des Prüfungsamtes. Sie ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichtanerkennung der von der Kandidatin/dem Kandidaten geltend gemachten Gründe erfolgt zunächst eine Anhörung. Die Entscheidung ergeht in Form eines mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides, in dem die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung anzugeben sind.  
Der Bescheid soll auch Auskunft darüber geben, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

## **§ 23**

### **Bestehen und Nichtbestehen der Thesis**

- (1) Die Thesis wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter binnen 6 Wochen unabhängig voneinander benotet. Aus den Gutachten müssen die Gesichtspunkte für die Benotung entsprechend § 11 ersichtlich sein.
- (2) Stimmen die Noten nicht überein, so ergibt sich das arithmetische Mittel der Note nach § 11 Absatz 5. Ab einem Notenunterschied von einer ganzen Note wird dies den beiden Gutachterinnen/Gutachtern mitgeteilt. Erhebt eine/einer der beiden Einspruch gegen diese Note, so wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Professorin/ein Professor als Dritt-Gutachterin/Dritt-Gutachter bestellt. Die Thesis ist von dieser/diesem innerhalb von zwei Wochen zu benoten. Das arithmetische Mittel aller drei Gutachten ergibt sodann die Note der Thesis.
- (3) Spätestens 8 Wochen nach Ablieferung der Thesis haben die Gutachterinnen/Gutachter die Noten und die Bewertungen der Kandidatin/dem Kandidaten mündlich mitzuteilen.
- (4) Wenn die Kandidatin/der Kandidat aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, von der Thesis zurücktritt oder aus den gleichen Gründen die festgesetzte Bearbeitungszeit nicht einhält, wenn die Thesis als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen gem. § 13 Absatz 4 entspricht oder wenn sie endgültig nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, kann die Kandidatin/der Kandidat einmal eine weitere Arbeit mit einem anderem Thema anfertigen.

Das gleiche gilt, wenn die Kandidatin/der Kandidat - nach Feststellung des Prüfungsausschusses - eine Täuschung begangen, insbesondere eine nicht der Wahrheit entsprechende Erklärung nach § 13 Absatz 11 abgegeben hat und deshalb die Thesis als nicht bestanden gilt.

- (5) Wird auch die Wiederholungsarbeit aus Gründen, die die Kandidatin/der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgeliefert oder nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Wenn die Kandidatin/der Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat wie z.B. längerer Erkrankung über die vorgesehenen Fristen (s. § 13 Absatz 9 und § 14 Absatz 4) hinaus, von der Thesis zurücktritt, gilt dies nicht als Fehlversuch. Die Kandidatin/der Kandidat hat sich unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut zur Thesis mit einem neuen Thema zu melden. Auf Antrag kann ihr/ihm die Leitung des Prüfungsamtes eine angemessene Frist zur Meldung einräumen.

## **§ 24**

### **Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass Prüfungsteilleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden. Wird auch die wiederholte Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, besteht noch die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Absatz 3. Wird auch diese mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Spätestens ist sie jedoch innerhalb von zwei Semestern abzulegen. Urlaubssemester, Praxissemester und Auslandsstudiensemester verlängern diese Frist entsprechend. Der Kandidat/die Kandidatin hat sich unter Berücksichtigung der Frist nach Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss anzumelden. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist wird der Kandidat/die Kandidatin darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen nur noch die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Absatz 3 bleibt.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung kann bei bestandener Prüfung insgesamt nicht besser als mit „ausreichend“ benotet werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; sie dauert in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sowie die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gegebenen Note für die Prüfungsleistung gilt § 11 Absatz 5 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Modulprüfung § 23 Anwendung findet. Der Kandidat/die Kandidatin hat sich zur Ergänzungsprüfung beim Prüfungsausschuss spätestens im Semester nach der Wiederholungsprüfung anzumelden. Vom Prüfungsausschuss wird ein Termin festgesetzt. Urlaubssemester, Praxissemester und Auslandsstudiensemester verlängern die Frist entsprechend.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (5) In demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Hochschule in der Europäischen Union erfolglos unternommene Versuche, eine Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 angerechnet.
- (6) Das gleiche gilt für erfolglos unternommene Prüfungsversuche in derselben Modulprüfung in einem anderen Studiengang des Fachbereichs.

## **§ 25**

### **Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch eine Täuschungshandlung oder in anderer Weise vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, wird er durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 oder 2 ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (5) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist den Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Prüfungsamt; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Prüfungsamt hat das unrichtige oder zu Unrecht erteilte Zeugnis sowie das zu Unrecht ausgehändigte Zeugnis unverzüglich einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erstellen.
- (6) Nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ist eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

## **§ 26**

### **Einsicht in Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen 12 Monaten nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bei dem Prüfungsamt zu stellen. Dieses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

## **§ 27**

### **Sonderregelungen**

Menschen mit dauerhaft körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen, die durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Fristen abzulegen, soll die Leitung des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form oder in einem verlängerten Zeitraum abzulegen.

## **§ 28**

### **In-Kraft-Treten**

1. Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft.
2. Die am 20.07.2010 beschlossenen Änderungen der §§ 4, 8, 9, 11, 12, 23, 24, 28 gelten für die ab 01.10.2010 immatrikulierten Studierenden.

Darmstadt, den 20.07.2010

Die Vorsitzende des Rates  
Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski  
Präsidentin

**EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT**  
**University of Applied Sciences**  
(staatlich anerkannt)  
Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Bachelor of Arts - Zeugnis**

**Name, Vorname**

**geb. in**

hat im Fachbereich  
Pflege- und Gesundheitswissenschaften  
die Prüfung  
als Bachelor of Arts im Studiengang Pflege und Gesundheitsförderung  
nach der Studien- und Prüfungsordnung  
der EVANGELISCHEN FACHHOCHSCHULE DARMSTADT  
vom 11.06.2007  
mit Erfolg abgelegt.

Darmstadt, den <Datum>

<Die Leitung des Prüfungsamtes>

## Prüfungsleistungen

Pflegewissenschaft

(A: Wissenschaftliches Arbeiten, B: Pflegepraxis  
C: Pflegelehre, D: Pflegepraxis)

<Note>

Biomedizinische und biopsychosoziale Grundlagen der Pflege

(A: Medizin und Pharmakologie, B: Pflegebezogene Phänomene)

<Note>

Professionalität der Pflege

<Note>

Ethisch fundiertes Handeln in der Pflege

<Note>

Pflegebedarf und Interventionen

(A: Pflegeprozess, B: Pflegepraxis)

<Note>

Kommunikation

<Note>

Pflegeforschung

(A: Grundlagen der Pflegeforschung, B: Umgang mit  
Forschungsergebnissen)

<Note>

Lebensweltbezogene Pflege (A: Patientenperspektive, B:  
Perspektive des pflegerischen Handelns)

<Note>

Wahlpflicht:

<Note>

A: Gesundheitsförderung, Schulung und Beratung  
oder

B: Sterbe- und Trauerbegleitung

Managementaufgaben im Gesundheitswesen

<Note>

Care und Case Management

<Note>

Praxisprojekt

<Note>

## Bachelor-Thesis

Thema Note (Dezimalzahl)

## Gesamtnote

<Note> (Dezimalzahl)

**EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT**  
**University of Applied Sciences**  
(staatlich anerkannt)  
Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

**BACHELOR OF ARTS**

Die Evangelische Fachhochschule Darmstadt  
verleiht  
Herrn/Frau  
geboren am in  
auf Grund der am  
im Fachbereich Pflege- und Gesundheitswissenschaften  
bestandener Prüfung  
den akademischen Grad

**BACHELOR OF ARTS**  
**IM STUDIENGANG PFLEGE UND GESUNDHEITSFÖRDERUNG**

Darmstadt, den

Präsident/in

Dekan/in

**EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT**  
**University of Applied Sciences**  
(staatlich anerkannt)  
Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

**MASTER OF ARTS - ZEUGNIS**

**Name, Vorname**

**geb. in**

hat im Fachbereich Pflege- und Gesundheitswissenschaften  
die Prüfung als  
Master of Arts im Studiengang Pflegewissenschaft nach der Prüfungsordnung  
der EVANGELISCHEN FACHHOCHSCHULE DARMSTADT  
vom 11.07.2007  
mit Erfolg abgelegt.

Darmstadt, den <Datum>

<Die Leitung des Prüfungsamtes>

## **Prüfungsleistungen**

Studium generale	<Note>
Strukturen und Organisation der Gesundheitsversorgung	<Note>
Kooperation, Bildung und Beratung	<Note>
Forschung und wissenschaftliches Arbeiten	<Note>
Public Health und Versorgungsforschung im internationalen Vergleich	<Note>
Zielgruppenspezifische Prävention und Gesundheitsförderung	<Note>
Qualitätsentwicklung zur Steuerung von Arbeits- und Innovationsprozessen	<Note>
Patientenorientierung und Patientenautonomie	<Note>
Projektstudium	<Note>
Master-Kolloquium	<Note>

## **Master-Thesis**

Thema: <Note> (Dezimal)

## **Gesamtnote**

<Note> (Dezimalzahl)

**EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT**  
**University of Applied Sciences**  
(staatlich anerkannt)  
Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

**MASTER OF ARTS**

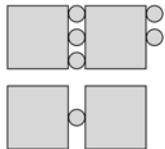
Die Evangelische Fachhochschule Darmstadt  
verleiht  
Herrn/Frau  
geboren am in  
auf Grund der am  
im Fachbereich Pflege- und Gesundheitswissenschaften  
bestandenen Prüfung  
den akademischen Grad

**MASTER OF ARTS IM STUDIENGANG PFLEGEWISSENSCHAFT**

Darmstadt, den

Präsident/in

Dekan/in



## ———— Diploma Supplement ————

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

**1.1 Family Name:**

**1.2 First Name:**

**1.3 Date of Birth (day/month/year):**

**1.4 Place/Country of Birth:**

**1.5 Student Identification Number/Code:**

### 2. QUALIFICATION

**2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):**

Bachelor of Arts in Nursing and Health Promotion; BA Nursing and Health Promotion

Bachelor of Arts Pflege- und Gesundheitsförderung; BA Pflege- und Gesundheitsförderung

**2.2 Main Field(s) of Study:**

- Nursing Sciences
- Bio-Psycho-Social Foundations of Nursing
- Dimensions of Professionalism in Nursing
- Nursing Ethics
- Nursing Diagnosis and Interventions
- Introduction to Theories of Communication
- Nursing Research
- Life-Style Related Nursing
- Practice Assignment /Fieldwork
- Selected Areas of Nursing and Health Promotion (A: Health Promotion, Teaching and Advising OR B: Caring for the Terminally Ill and Grief/Mourning Support)
- Care and Case Management in Nursing

**2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):**

Evangelische Fachhochschule Darmstadt

## **2.4 Language(s) of Instruction/Examination:**

In general the language of teaching and examination is German. Some module parts, however, are taught in English; The Thesis might be written in German or English.

## **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

### **3.1 Level:**

Undergraduate/First Degree

### **3.2 Official Duration of Programme:**

Three years (six semesters)

### **3.3 Access Requirements:**

Provided that sufficient vacancies are available, the following requirements must be met for admittance to the BA Program:

Fulfillment of the requirements for enrolment according to the most recent version of the Hessian Law;

Written evidence of a six week full-time (or equivalent) vocational placement in direct health care in an in-patient, out-patient, or ambulatory health care institution;

Written justification for choosing the program;

Comply with the internal conditions of acceptance of the EFHD;

Evidence of mastery of the German Language (for non- German candidates) must be supplied.

## **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

### **4.1 Mode of Study:**

Full-time; 180 ECTS Credit Points (CPs)

### **4.2 Program Requirements:**

The programme is organised in 13 modules; 12 CPs are awarded for the Bachelor Thesis; one ECTS CP is equivalent to 30 hours of study.

This program of study is completed with a Bachelor Thesis. This thesis examines whether the candidate is able to efficiently analyse a subject by applying the relevant scientific methods. The thesis should be between 40-50 pages (excluding the appendix) and may be written in German or English; the abstract must be written in BOTH German and English.

### 4.3 Program Details:

Nr.	Module	Module Examination	Semester	ECTS
01	Nursing Sciences and Health Promotion (Including: Introduction to Studying; Nursing Practice (in-patient, out-patient, and ambulatory care settings); Nursing Theory; Nursing Practice (advanced nursing practice))	Report with Summary (4 - 6 pages)	1/2	30 CP
02	Bio-Psycho-Social Foundations of Nursing (Including: Medicine and Pharmacology; Bio-Psycho-Social Dimensions of Nursing)	Written Examination (120 min.)	1/2	15 CP
03	Dimensions of Professionalism of Nursing	Report with Summary (20 min.)	1	5 CP
04	Nursing Ethics	Report (20 min.)	2	10 CP
05	Nursing Diagnosis and Interventions (Including: Nursing Process; Nursing Practice)	Case Study (oral team presentation)	3	15 CP
06	Introduction to Theories of Communication	Case Analysis (120 min.)	3	10 CP
07	Nursing Research (Including: Introduction to Nursing Research; Critical Appraisal of Nursing Research)	Documentation of a Research Problem (15 pages)	3/4	10 CP
08	Life-Style Related Nursing (Including: Patient Point of View; Nursing Point of View)	Paper (15 - 20 pages)	4/5	10 CP
09	Practice Assignment/Fieldwork	Case Study (20 - 25 pages)	4	20 CP
10	Selected Areas of Nursing and Health Promotion (Including: (A) Health Promotion, Teaching and Advising; (B) Caring for the Terminally Ill and Grief/Mourning Support)	Written Preparation/ Oral Presentation (30 min.)	5	15 CP
11	Issues in Nursing Management	Group Presentation of Problem Processing (30 min.)	5	10 CP
12	Care and Case Management in Nursing	Report/Written Examination (120 min.)	6	15 CP
13	Bachelor Colloquium and Thesis	Thesis (40 - 50 pages)	6	15 CP

### 4.4 Grading Scheme:

Due to the international nature of the Bachelor Programme an international grading system, in accordance with the ECTS Manual, is used.

Mark	Definition	Explanation	ECTS - Grading
1,00 – 1,50	Excellent	Outstanding Performance	A
1,51 – 2,00	Very Good	Above-Average Performance	B
2,01 – 2,50	Good	Good/Solid Performance	C
2,51 – 3,50	Satisfactory	Average Performance	D
3,51 – 4,00	Sufficient	Performance Corresponds to the Minimal Requirements	E
From 4,01	Fail	Must Repeat Examination	F

Only the following grades are possible: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 and 5,0.

#### 4.5 Overall Classification (in original language):

Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Setzt sich eine Modulprüfung aus selbstständigen Teilprüfungen (s. Angabe Modulhandbuch) zusammen, muss jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Die Gesamtnote der Modulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Teilprüfungen. Dabei ist eine Gewichtung je nach Anteil an den ECTS-Punkten des Moduls möglich, was mit dem Beginn der Lehrveranstaltungen im Modul bekannt zu machen ist.

Sind an der Bewertung einer Modulprüfung oder Teilmodulprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist sie bestanden, wenn (a) die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet und (b) die Gesamtnote ebenfalls mindestens „ausreichend“ ergibt. Bei zwei Prüfenden gilt nur (b). Die Gesamtnote der Modulprüfung oder Teilmodulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Dabei ist eine Gewichtung je nach Anteil an den ECTS-Punkten des Moduls möglich, was mit dem Beginn der Lehrveranstaltungen im Modul bekannt zu machen ist

Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der mit den ECTS-Punkten gewichteten Modulprüfungen als arithmetisches Mittel. Es werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt.

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study:

The completion of the Bachelor Degree qualifies one for admission to a masters program. The completion of the Bachelor Degree also renders possible the access to higher ranks within the civil service (this applies primarily to German students).

### 5.2 Professional Status:

Entitles individuals to professionally work in the field(s) for which the degree was awarded.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

Institution website: [www.efh-darmstadt.de](http://www.efh-darmstadt.de)

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

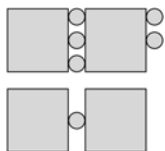
Certification Date:

Head of the Examination Authority

(Official Stamp/Seal)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information about the German National Higher Education System on the following pages provides the context for the above qualification and the type of institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).



# EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT

University of Applied Sciences

(staatlich anerkannt)

Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

## ———— Diploma Supplement ————

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

**1.1 Family Name:**

**1.2 First Name:**

**1.3 Date of Birth (day/month/year):**

**1.4 Place/Country of Birth:**

**1.5 Student Identification Number/Code:**

### 2. QUALIFICATION

**2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):**

Master of Arts in Nursing Science; MA Nursing Science

Master of Arts Pflegewissenschaft; MA Pflegewissenschaft

**2.2 Main Field(s) of Study:**

- Studium Generale: Introductory and interdisciplinary courses
- Organisation of Health Care Services
- Nursing Care Services: Coordination and Counseling.
- Research and Scientific Work
- Public Health, Public Health Nursing, and Comparative Health Care Research
- Target Group Related Prevention and Health Promotion in Nursing
- Management of Business Processes and Innovation in Nursing
- Patient Orientation and Patient Autonomy
- Systematic Inquiry

### **2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):**

Evangelische Fachhochschule Darmstadt

### **2.4 Language(s) of Instruction/Examination:**

In general the language of teaching and examination is German. Some module parts, however, are taught in English; The Thesis might be written in German or English.

## **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

### **3.1 Level:**

Postgraduate/Second Degree

### **3.2 Official Duration of Programme:**

Two years (four semesters)

### **3.3 Access Requirements:**

Provided that sufficient vacancies are available, the following requirements must be met for admittance to the MA Program:

Bachelor Degree, a German "Diplom," or similar;

Written evidence of a high level graduation from a Health Care Study Program, for example study programs of Nursing Science or Public Health. A High Level Graduation is defined as a grade point average of 2.5 or higher.

Evidence of mastery of the German Language (for non- German candidates) must be supplied.

If the above requirements are not completely fulfilled, the Enrolment Board may also decide on admission on the basis of an interview with the candidate.

Where applications exceed student places, candidates with the best grades or interview results, whichever may be the case, will be accepted. This applies equally to candidates with higher education, as well as those with professional experience.

## **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

### **4.1 Mode of Study:**

Full-time; 120 ECTS Credit Points (CPs)

### **4.2 Program Requirements:**

The Program is organised in 10 modules; 25 CPs are awarded for the Master Thesis; five CPs for the oral examination; one ECTS CP is equivalent to 30 hours of study.

This program of study is completed with a Master Thesis. This thesis examines whether the candidate is able to efficiently analyse subjects of the various areas of the course by applying the relevant scientific methods. The thesis should be between 80-100 pages (excluding the appendix) and may be written in German or English; the abstract must be written in BOTH German and English.

### 4.3 Program Details:

Nr.	Module	Module Examination	Semester	ECTS
01	Studium Generale: Introductory and interdisciplinary course (Including: Philosophy, Anthropology; Sociology; Education; Psychology; Literature; Art on Personhood, Health, Illness, and Death)	Report with Summary (20 min.)	7	5 CP
02	Organisation of Health Care Services (Including: Structures of The Health Care System; Roles and Responsibilities of Health Care Professionals; Development and Implementation of ethically sound Nursing Programs for Individuals and Populations.	Portfolio (15 - 20 pages)	7	5 CP
03	Nursing Care Services: Coordination and Counseling. (Including: Communication Skills: How to communicate with Patients, Relatives and Caregivers; Health Care -Related Counselling and Educational Work; Legal Framework)	Draft Proposal for a Nursing Intervention focussing on Education or Counseling. (20 min.)	7	10 CP
04	Research and Scientific Work (Including: Critical Appraisal of Research Results; Development of Research Plans, including Design, Method and Analysis)	Project Design (15 pages)	7	10 CP
05	Public Health, Public Health Nursing, and Comparative Health Care Research (Including: Effects of Legal, Economic and Institutional Conditions on Public Health; Approaches for Curing and Preventing Illness)	Written Examination (180 min.)	8	15 CP
06	Target Group Related Prevention and Health Promotion in Nursing (Including: A: Health Influencing Factors AND B: Practice Assignment)	Presentation of a Project Plan (15 pages / 30 min.)	8	15 CP
07	Management of Business Processes and Innovation in Nursing (Including: Fundamentals of Business Studies; Effectiveness Research, Controlling; Health Care Information Technology)	Written Examination (120 min.)	9	10 CP
08	Patient Orientation and Patient Autonomy (Including: Integrated Aspects of Care; Ethical Aspects of Autonomy; Patient-Oriented Care; Consolidation of Social and Communication Abilities)	Portfolio	9	10 CP
09	Systematic Inquiry (Including: Consolidation of Theoretical and Methodological Research Competence through Intervention and Evaluation of a Clinical Practice)	Preparation and Presentation of a Project Report (10 pages / 20 min.)	9	10 CP
10	Master Colloquium/Master-Thesis	Master Thesis	10	30 CP

### 4.5 Grading Scheme:

Due to the international nature of the Master Programme an international grading system, in accordance with the ECTS Manual, is used.

Mark	Definition	Explanation	ECTS - Grading
1,00 – 1,50	Excellent	Outstanding Performance	A
1,51 – 2,00	Very Good	Above-Average Performance	B
2,01 – 2,50	Good	Good/Solid Performance	C
2,51 – 3,50	Satisfactory	Average Performance	D
3,51 – 4,00	Sufficient	Performance Corresponds to the	E

		Minimal Requirements	
From 4,01	Fail	Must Repeat Examination	F

Only the following grades are possible: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 and 5,0.

#### 4.5 Overall Classification (in original language):

Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Setzt sich eine Modulprüfung aus selbstständigen Teilprüfungen (s. Angabe Modulhandbuch) zusammen, muss jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Die Gesamtnote der Modulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Teilprüfungen. Dabei ist eine Gewichtung je nach Anteil an den ECTS-Punkten des Moduls möglich, was mit dem Beginn der Lehrveranstaltungen im Modul bekannt zu machen ist.

Sind an der Bewertung einer Modulprüfung oder Teilmodulprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist sie bestanden, wenn (a) die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet und (b) die Gesamtnote ebenfalls mindestens „ausreichend“ ergibt. Bei zwei Prüfenden gilt nur (b). Die Gesamtnote der Modulprüfung oder Teilmodulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Dabei ist eine Gewichtung je nach Anteil an den ECTS-Punkten des Moduls möglich, was mit dem Beginn der Lehrveranstaltungen im Modul bekannt zu machen ist

Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der mit den ECTS-Punkten gewichteten Modulprüfungen als arithmetisches Mittel. Es werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt.

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study:

The completion of the Master Degree qualifies one for admission to a doctorate programme. The completion of the Bachelor Degree also renders possible the access to higher ranks within the civil service (this applies primarily to German students).

### 5.2 Professional Status:

Entitles individuals to professionally work in the field(s) for which the degree was awarded.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

Institution website: [www.efh-darmstadt.de](http://www.efh-darmstadt.de)

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certification Date:

Head of the Examination Authority

(Official Stamp/Seal)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information about the German National Higher Education System on the following pages provides the context for the above qualification and the type of institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).